

Straßenreinigung: Einer zahlt für alle

Klage war erfolglos – Anwohner muss alleine für Jahresgebühr aufkommen

Die Stadtreinigung ist eine gute Sache, wenn die Kosten fair geteilt werden. Ein Lerchenberger sah nicht ein, für seine Nachbarn mitzubezahlen.

MAINZ. Jeder kehrt vor seiner eigenen Tür. Übernimmt die Stadt die Straßenreinigung, müssen Grundstückseigner für diesen Dienst allerdings in die Tasche greifen. Dagegen wehrte sich jetzt ein Lerchenberger vor dem Verwaltungsgericht. Denn die Stadt hat ihn bereits im dritten Jahr zur Zahlung einer Jahresgebühr von 303 Euro aufgefordert (die MRZ berichtete).

Der Besitzer des Eckgrundstücks Lenauweg 51 hat nichts gegen die städtische Reinigung entlang der Büchnerallee, an die sein Anwesen auf 36 Metern ebenfalls grenzt. Den Betrag aber hatte sich der Lerchenberger vor 2005 noch mit seinen sieben hinter ihm lie-

genden Nachbarn geteilt. Seit die Stadt nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) aber den Lenauweg als „eigenständige Erschließungsanlage“ für die so genannten Hinterlieger eingestuft hat, müssen die Nachbarn des Klägers für die Reinigung entlang der Büchnerallee nicht mehr mitbezahlen.

Die Klage des Lerchenbergers hatte keinen Erfolg, die Richter mussten sich an die Vorgaben der durch das OVG festgelegten gesetzlichen Regelung halten. Die 3. Kammer drückte aber auch ihr Befremden über die strenge Fassung bezüglich so genannter „Wohnstraßen“ aus, die ein „eigenes inneres System der Erschließung“ darstellten.

Hatte die Kammer einst im Falle eines breit angelegten Stichwegs in Finthen einen eigenständigen Zuweg zu den angrenzenden Grundstücken

gesehen, waren sie jetzt ebenfalls skeptisch, ob der zwar 98 Meter lange, aber nur 1,60 Meter breite Lenauweg tatsächlich als „eigenständige Erschließungsanlage“ erachtet werden kann. Der Kläger führte aus, dass etwa Rettungsfahrzeuge diesen als Fußweg ausgelegten gepflasterten Pfad nicht befahren können und seine Nachbarn allein schon deshalb als Hinterlieger auf die Büchnerallee angewiesen seien. Für dieses Argument lässt die Rechtsprechung aber keinen Spielraum.

Anders als die Büchnerallee, die im Straßenverzeichnis A als „von der Stadt zu reinigende Straße“ gekennzeichnet ist, kehren die Anwohner des als „eigenständig“ eingestuften Lenauwegs (Straßenverzeichnis B) selbst und müssen demzufolge auch keine Straßenreinigungsgebühren zahlen. (ak)

Anmerkung von Hartmut Rencker

Die Stadt lässt zum Zwecke der Gebührenerschließung da kehren, wo das Kehrauto bequem an geparkten Fahrzeugen vorbei Patrouille fahren kann. Wo es unbequem wird, wie bei den verknoteten, zugewucherten Wohnwegen, drückt sich die Stadt, denn das ginge nur per Handbetrieb und das rechnet sich nicht. In reinen Anliegerstraßen gibt es praktisch keinen Kehrbedarf, denn da macht keiner Dreck, ausgenommen Laubfall. Und wo mehr Autos fahren, gibt es noch weniger Dreck, denn diesen zerbröseln die Autos zu Staub, der den Anliegern in den Garten fliegt oder bei Regen weggespült wird. Viel schmutziger geht es an den kehrfreien Wohnwegen zu, vor allem durch viel Laub und Boden-Überwuchs. Die Stadt kehrt also nicht nach Bedarf, sondern nach Willkür bzw. nach Kassenbedarf. Mancher Vorderlieger möchte so viel oder so wenig selbst kehren dürfen, wie man das den Hinterliegern schon immer zugesteht. Und weshalb gibt es in Drais, Marienborn, Ebersheim usw., zumindest in weiten Bereichen, keine städtische Kehrversorgung? Weil es dort in den gewachsenen Strukturen mehr Widerstand gibt. Ein Kuriosum ist, dass Hinterlieger mangels Anfahrbarkeit ihren Sperrmüll oder sogar Bauschuttcontainer den Vorderliegern hinstellen müssen.

Formal wurde der ganze Wahnsinn erst möglich, weil die Stadt die bis dahin rechtlos gewesenen "roten Wege" am 23.12.2004 per Widmung zu öffentlichen Verkehrswegen erklärt und gleichzeitig deren Befahren mit Motorfahrzeugen verboten hat. Vorher waren diese Wege entsprechend ihrer wahren Natur nur Anhängsel der Erschließungsstraßen, jetzt sind sie aber formell aufgewertet mit der Folge eigenständigen Kehrrechts.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass der weitere Verfahrensgang zum Nachteil der Stadt ausgehen wird, denn das Gericht hat Bauchgrimmen gezeigt, scharfe Kritik an der Stadt und sogar am Oberverwaltungsgericht geübt, ist dann aber gegen seine eigene Überzeugung dem keineswegs weisen Urteil des OVG gefolgt. So schlängeln sich halt Juristen gerne aus der Verantwortung und lassen dann wegen der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage die Revision zu. Helau.

Bemerkenswert ist auch, dass die städtischen Vertreter signalisiert haben, dass eine politische Lösung gesucht werden sollte. Die Stadt hat sich sogar in eine Bredouille manövriert, indem diese die Umsetzung der Vorder-Hinterlieger-Problematik in anderen Stadtteilen ausgesetzt hat. Inzwischen ist ein weiteres Jahr verfristet, also Ungleichbehandlung der Betroffenen.